

Gründungssatzung des Vereins: „Netzwerk gegen Islamfeindlichkeit und Rassismus Leipzig“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk gegen Islamfeindlichkeit und Rassismus Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die politische Bildung in allen gesellschaftlichen Bereichen.
2. Der Schwerpunkt des Vereins liegt auf dem Engagement gegen Islamfeindlichkeit und Antimuslimischen Rassismus. Die Mitglieder des Vereins treten dafür ein, dass alle Menschen ihr Leben frei von Diskriminierung in jeglicher Erscheinungsform führen können. Der Verein arbeitet unabhängig, überparteilich und ist nicht konfessionell gebunden.
3. Der Verein setzt seine Ziele durch ein aktives Engagement der Mitglieder nach außen um. Die Vereinszwecke werden dabei insbesondere durch die gemeinsame Diskussion politischer Themenkomplexe in Workshops und Veranstaltungen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht. Der Verein verfolgt den Anspruch einer hierarchiefreien Zusammenarbeit.
4. Der Verein entspricht seinem Anspruch der politischen Bildung insbesondere durch die Durchführung von Diskussionsveranstaltungen, Workshops, Seminaren, durch Veröffentlichungen, Dokumentations- und Netzwerkarbeit und andere Aktivitäten.
5. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Initiativen, Gruppen und Vereinen, die den Zielen des Vereins nahe stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über einen schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Aufnahmewillige können bei Ablehnung des Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung um Aufnahme bitten, die dann über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt, sie beteiligen sich aktiv

an der Realisierung der Vereinszwecke. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie fördern und unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Geldleistungen.

3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und dessen Satzung anerkennt. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dessen Satzung anerkennt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder können jederzeit austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied nach zwei Mahnungen im Abstand von mindestens drei Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
3. Bei grobem, schuldhaften Verstößen gegen die Vereinsinteressen und die Vereinssatzung kann der Vorstand in einfacher Mehrheit einen Antrag auf Ausschluss beschließen. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedschaft und damit alle Rechte und Pflichten als Mitglied. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe von Gründen, mitzuteilen. Nach dieser Mitteilung hat das Mitglied das Recht, sich vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Diese trifft die endgültige Entscheidung über den Ausschluss in 2/3-Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen wie z. B. begründete Zahlungsunfähigkeit Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Finanzbeauftragte_r und Kassenprüfer_in

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, je nach Bewerber_innenzahl auf der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins, wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und stellt den Jahresabschluss fest.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, im Sinne des § 26 BGB den Verein nach außen zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr in geheimer Wahl gewählt.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf und trifft seine Entscheidungen im Konsens.
6. Der Vorstand führt Protokoll über seine Beschlüsse. Die Protokolle sind allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich per Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Anhörung des Berichts der Kassenprüfung
 - c. Wahl und Abberufung des / der Finanzbeauftragten und dem / der Kassenprüfer_in,
 - d. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie
 - g. Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens, Festlegung der Höhe genehmigungspflichtiger Ausgaben und die Genehmigung dieser Einzelausgaben, Vertragsschließungen und Schenkungen
 - h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Zur Mitgliederversammlung eingeladen sind alle Mitglieder des Vereins. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
 4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn mindestens 20% aller Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen, und zwar durch schriftliche Anzeige an jedes Mitglied. E-Mails gelten als schriftliche Anzeige.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Stimmübertragung an andere Mitglieder ist per schriftlicher Vollmacht zulässig. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
 6. Beurkundung von Beschlüssen: Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom Protokollverantwortlichen und der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Finanzbeauftragte_r und Kassenprüfer_in

1. Kassenprüfer_in darf nicht, Finanzbeauftragte_r kann Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der / Die Finanzbeauftragte verwaltet das Vereinsvermögen und die Mitgliedsbeiträge und ist dem/der Kassenprüfer_in Rechenschaft schuldig. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr zeitlich vor der Mitgliederversammlung statt.
3. Finanzbeauftragte_r und Kassenprüfer_in sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Die/der Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, das jeweils vor der Mitgliederversammlung zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Hierzu sind der/m Kassenprüfer_in sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Kontoauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Kassenprüfung soll spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss von einem Drittel der Mitglieder beantragt und von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder – mindestens jedoch zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder – beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator_innen.
3. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Amadeo Antonio Stiftung, Liniestr. 139, 10115 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich ist. Diese Änderungen der Satzung erfolgen durch schriftlichen Beschluss, der von den Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden muss.

Leipzig, 12.03.2015